

**Zeitschrift:** Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

**Herausgeber:** Jahrbuch Oberaargau

**Band:** 2 (1959)

**Artikel:** Melchnau im 17. Jahrhundert : nach dem alten Dorfbuch

**Autor:** Balmer, Werner

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1072154>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## MELCHNAU IM 17. JAHRHUNDERT

*nach dem alten Dorfbuch*

Wie ein Kleinod wird in Melchnau ein alter Foliant, ein grossformatiges, in Leder gebundenes Buch, das alte Dorfbuch, gehütet. Es hat freilich keinen allgemeinen geschichtlichen Seltenheitswert, weil damals auf Anordnung der Landvögte auch in andern Gemeinden solche Bücher angelegt und meist durch den Weibel nachgeführt wurden. Sie waren ursprünglich dazu bestimmt, Erlasse des Landvogts oder gar der gnädigen Herren in Bern für die Gemeinde in Kopie festzuhalten. Erst in späterer Zeit fanden lokale Ereignisse darin ihren Niederschlag, was den betreffenden Büchern immerhin einen gewissen lokalhistorischen Charakter gab. Die hier reproduzierte Titelseite gibt einen Hinweis auf dessen Inhalt:

«Darinnen verzeichnet sind villerlei Sachen die dem  
dorff Mälchnauw Nützlich sind.»

Schon der Ankauf dieses Rodels muss damals als wichtiges Ereignis gewertet worden sein, schreibt doch der Beauftragte und erste Rodelführer hierüber:

«Disen Rodeil hab Ich Hans Ulli Jäntzer  
zu Zoffingen in der gemein Nammen kouft  
nämllich um – 25 – batzen  
am 20. Tag im Jäner 1666 Jahrs.»

Hans Ulli Jäntzer gibt sich in diesem Buch zu etlichen Malen als Weibel und Schulmeister zu erkennen. Er entstammte einer angesehenen Bauernfamilie, und so wundern wir uns nicht, ihn später auch noch als Kilchmeier anzutreffen. Für den Bau eines neuen Hauses hatte sein Vater Werni Jäntzer im Jahre 1640 beim «Ehrbar Balthasar Scheidegger von gondiswill» ein Darlehen von fünfzig Gulden aufgenommen. Weil Scheidegger dieses Gut haben später dem Kirchengut von Melchnau vermachte, so musste Hans Ulli Jäntzer, der inzwischen die Liegenschaft des Vaters übernommen hatte, «eine diser suma genugsami versicherliche Verschreibung» vollziehen, ein Pfand hinterlegen. Er verpfändete hiefür eine seiner Matten, «Namset sich das

Mösli hinter der Killchen zu Mällchnauw gelegen ...». Er versprach zudem, das Darlehen jährlich «mit fünf Pfunden gutter bärn Wärung» zu verzinsen und es innert zehn Jahren zurückzuzahlen.

Dem Eintrag dieser Schenkung haben wir die, wenn auch spärliche Kunde über Hans Ulli Jäntzers persönliche Verhältnisse zu verdanken. Die Sicherstellung dieses ausgeliehenen Kirchengutes erschien wichtig genug, im Dorfrodel festgehalten zu werden, wo dieser doch anfänglich, wie oben erwähnt, den alltäglichen, wenn auch wichtigen Geschehnissen nicht offen stand.

Hans Ulli Jäntzers erste Eintragung war ein Auszug aus einem aus dem Jahr 1467 datierten «alltten brieff wellcher by anderen dorfbriefen gellägen». Dieser Auszug enthält eine Auseinandersetzung zwischen Melchnau und Altbüron über die Rechte in «Weid, Hollz und Fälld» im strittigen Grenzgebiet der Blenggen und des Bodmen. Einem zweiten Dokument in gleicher Sache, zu gleicher Zeit verfasst, folgt dann, auf das Jahr 1622 datiert, die Ausmarchung der Differenzen, wobei den Melchnauern das Weidland im Bodmen und in der Blenggen gänzlich überlassen wurde, Altbüron aber als Ersatz im Igental zwölf Jucharten Erdreichs – «nicht am besten und nicht am bösten» – zugesprochen erhielt. Der Nachsatz dieses fünf Folioseiten füllenden Entscheides lautet: «Der Brief ist durch Herrn Bundeli, Landschreiber zu Wangen geschrieben worden, der Auszug von Hans Ulli Jäntzer.»

Durch diese drei Auszüge aus amtlichen Dokumenten vermittelt uns der Schreiber einen Einblick in einen Streit, der wegen verhältnismässig geringer wirtschaftlicher Bedeutung mehr als anderthalb Jahrhunderte auf den beiden Dorfschaften lastete.

Der bewussten Beschränkung auf die Kopie amtlicher Dokumente ist Hans Ulli Jäntzer während seiner Tätigkeit als Rodelführer treu geblieben. Diese unsere Dorfschaft betreffenden obrigkeitlichen Briefe liess er übrigens recht gut trocknen, bevor er sie auszugsweise im Dorfrodel festhielt. So wurden Dokumente aus den Jahren 1620, 1633 und 1640 erst im Jahr 1673 ins Buch eingetragen.

Im Bauernkrieg (1653) stand Melchnau entschlossen auf der Seite der Rebellen. Schon Mitte März schrieb Landvogt Willading in seinem Bericht nach Bern (Kasser, Aarwangen 1953, S. 147): «Melchnaw will es bis in Todt mitt den Emmenthaleren halten; es gehet erger weder niemahlen; man hebt die Masque auff und sagt, dass es nun recht wider die Obrigkeiten gemeint wäre; das jauchzen und fröwen hatt also überhand genommen, dass nicht zu be-

schreiben were.» Unter all den Melchnauer Namen, die durch den Bauern-Aufstand bekannt wurden, erscheint nie derjenige des Hans Ulli Jäntzer. Er muss sich bewusst beiseite gestellt haben, was ihm das Vertrauen der Regierung und nach Jahren den Posten als Weibel, des Landvogts rechte Hand, einbrachte. Im Dorfbuch ist der Bauernkrieg mit keinem Wort erwähnt. Einmal werden ihm keine amtlichen Dokumente zur Verfügung gestanden sein, zum andern widersprach es seinem Grundsatz, solche Ereignisse nach eigener, freier Formulierung in diesem Buche festzuhalten, und schliesslich wird er sich gehütet haben, als Vertrauensmann des Landvogts an diesen dunklen Punkt zu röhren. Er schrieb auch kein Wort über eine Abtrennung und einen Verkauf von einem 15 Jucharten fassenden, von der Gugerallmend abgetrennten Landstück, dessen Erlös zur Deckung der infolge des Bauernkrieges entstandenen ausserordentlichen Kosten verwendet worden sein soll. Jakob Käser erwähnt den Verkauf dieses Grundstückes, seinerzeit unter dem Namen «Bernäcker» bekannt, in seiner Chronik, verweist aber mangels schriftlicher Unterlagen bewusst auf die mündliche Überlieferung. Heute noch findet man auf dem Guger den «Bänacher», und es wird kein Fehlschluss sein, diesen Namen von den «Bernäckern», den Äckern, deren Erlös nach Bern abgeliefert werden musste, abzuleiten. Die Annahme ist freilich gewagt, da der mächtige Name *Bern* für die damaligen Untertanen unantastbar sein musste. Als aber nach verlorenem Bauernkrieg zur Begleichung der ihnen auferlegten Kriegskosten 15 Jucharten gemeinsamen Besitztums, des Allmendbodens, verkauft werden mussten, wird der verhaltene Groll im Volk neu geschiürt worden sein. Der Name «Bernacker», vom Volksmund sicher im Unmut geprägt, musste die Melchnauer an die vom siegreichen Bern begangene Ungerechtigkeit erinnern, weshalb – psychologisch verständlich – der Name für den in Privathand übergegangenen Boden vermutlich die Abschleifung erfuhr und zu dem noch heute gebräuchlichen «Bänacker» wurde.

Im Jahre 1657 war Niklaus Willading, der während des Bauernkrieges zu Aarwangen amtierende Landvogt, abgelöst durch den «woll edell festen fromen fürnämen und wisen Junkeren Herrn Bärnhart von Wattenwil». Damit war unter die schweren Jahre des Streits der Schluss-Strich gezogen, der Weg zu neuer Zusammenarbeit war frei.

Der zunehmende Privatbesitz an Land liess die Allmend kleiner werden, wodurch das allgemeine Nutzrecht geschmälert wurde. Wenn auch keine statistischen Unterlagen die Annahme erhärten, so ist doch anzunehmen, dass die Zahl der Familien und damit der Nutzniesser an «Fälld und Walld

und Wunn und Weid» im Zunehmen begriffen war. Damit stellten sich der Dorfgemeinschaft Probleme, die in den meisten Fällen vom Landvogt in Aarwangen oder gar von den gnädigen Herren in Bern zu beurteilen und zu entscheiden waren. Diese fanden nun durch Hans Ulli Jäntzers Gänsekiel ihren Niederschlag im Dorfbuch. Die nachfolgenden Auszüge weisen auf einige bis Ende des 17. Jahrhunderts erfolgten Ausmarchungen der Nutzungsrechte in Feld und Wald und Weide hin. Als Beispiel eines verbrieften Rechtes sei hier festgehalten der:

«dorff brieff betrifft Hans bösiger uff dem Giuch.

Wir Ullrich schnider dissmalen Weibel – peter Zing – Ulrich Libundgut – und peter Libundgut für uns sälbs und im Nammen einer gantzen gemein zu Mällchnauw bekenend und thundt kundt – öffentlich mit disem brieff dass wir Hanss bösiger uff dem giuch allen sinen Erben oder besitzeren sines Hoffs zugelasen und Vergünstiget habend, das er oder Inhaber sines guts uff unsere gemein Wit Weid Jährlich sächs Häupter Fahrhab – es seye entwäders Ross, Kü, oder stieren, jedes zum halben theill – triben und ohni unsere Wider Red sümmeren mögi darby auch Jmi auch Heitter zu sagend an sinem Hoff und güter kein anspruch zu haben und Ihne glich wie er – bösiger – solliches gägen unss zu thun auch Versprochen hatt, by sinen alltten brüchen und Rächtsamen verblichen zu lasen, jedoch mit der Condition und Vorbehalltnus, dass er bösiger oder syner Nachkommen wäder in Holltz Noch Fälld kein Witter Rächt haben, sonder sich mit den .6. Houpten gäntzlich vernügen solli wie er den dassälbige zu hallten in guten trüwen gelopt und versprochen hat – darum wir zwen glich Lutend brieffen uff Richten / und Jedem theill einen zu Handen stellen lasen, auch daruff hin zu mehrer Zügsami den Ehren werthen fromen fürnämen, fürsichtigen Wisen Herrn Jóhanes bundelli, der Zit Vogt zu Aarwangen, unsern Ehrenden Herren erbätten, dass er uf aller unser getanes gelüptnus willen / syn yn sigell doch Ihmi und sinen Erben ohni schaden gehänckt hat an disen brieff – Und sind desen wahr gezügen so by angäbung dessälben gsin die ehrsammen Anderes bärnhart Zu stadd Inert der brug Wangen, und Hans Wälchli im stäck Holltz beschächen den ersten Juli diss sächszächenhunderteinundvierzigsten Jars. 1641 –

Nottari ist bundelli Niclaus

Datum der abschrifft den 15. tag Hornung – 1675 – Jars

Hans Ulli Jäntzer»

Dieser ausserhalb des Dorfes gelegene Hof (dessen Errichtung zeitlich nicht festgelegt ist) mag mit Feld und Wald ausgestattet gewesen sein, so dass nur noch ein zusätzliches Weidrecht für sechs Stück Grossvieh in Frage kam.

Eine schwere Auseinandersetzung erfolgte 1622 zwischen Balthasar Jäggi, dem alten Weibel zu Busswil, mit der Gemeinde Melchnau, welche ihm, weil er nicht auf Melchnauerboden ansässig war, das bis dahin durch Kauf erworbene Weidrecht auf den Melchnauer Weiden nicht weiter gestatten wollte. Sie hätten auch allen andern, die in Melchnau nicht «hushablich noch Burger sind», aber Güter daselbst besitzen, den Weidgang ihres Viehs «abgestreckt und verbotten», es sei denn dass sie ihr Recht durch «brieff und sigell oder Läbändige Leut erzeigen können». Jäggi erhielt vom Landvogt ein beschränktes Weidrecht für sechs Stück Grossvieh und etliches Kleinvieh zugesprochen (1622).

Ein anderer Rechtsstreit, der ebenfalls nicht zur Zufriedenheit der Melchnauer ausfiel, betraf das Holzrecht auf dem Hof zu Freibach bei Gondiswil. Dieser Hof, «zu fribach im Mällchnauwer gricht gelägen – mit Hus – Hostet – acher – Matten – Holltz – Välld – mit aller Rächtsami» wurde 1532 an Jost Eggimann verkauft. Zu der erworbenen Rechtsami gehörte das Schlagen von Brennholz nach Notdurft im Melchnauer-Wald. Nun fanden die Melchnauer sechzig Jahre später, Eggimann habe im Jahre 1591 zu viel Holz gehauen, «er heige der sach überthan». Sie klagten ihn ein wegen «zu vill gehauenem Holltz in ihren Wäldern» und hofften, den Kaufbrief kraftlos erklären lassen zu können. Sie drangen aber beim Gericht mit ihrer Klage nicht durch, weil Eggimann an Brennholz nur «zu syner zimlichen Nothurfft» geschlagen hatte. Dieses Holzrecht konnte nach Angaben von alt Burgerschreiber Alfred Schulthess erst im Jahre 1910 abgelöst werden. Der jährliche Verbrauch wurde damals auf fünf Klafter geschätzt und die Ablösungssumme pro Klafter gerichtlich auf 1200 Franken festgelegt.

Uneinigkeiten konnten aber auch in der Gemeinde selber entstehen. Im Jahr 1620 wurde von einem Gericht, dem die beiden Landvögte von Aarwangen und Wangen vorstunden, ein langjähriger Streit zwischen den Bauern und Taunern geschlichtet. Das Dorf besass fünf Viehweiden, von denen anno 1615 die entlegenste, diejenige gegen Freibach, den Taunern als Weide für ihre Geissen zur Verfügung gestellt wurde. Damit nicht zufrieden, liessen die armen Leute ihre Geissen auch in den andern Weiden laufen, weshalb von den Bauern die Klage erhoben wurde, die Geissen verursachten sowohl in den Weiden als auch in den Zälgeln und den besten Matten merklichen Schaden.

Zu ihrer Verteidigung führten die Beklagten an, die ihnen zugewiesene Weide sei zu weit entfernt. Sie verlangten eine zweite unterhalb des Dorfes, wenn sie das von alters her bestehende Recht des Laufenlassens ihrer Tiere verlieren sollten. Dem Gericht legten sie dar, dass sie, die Taglöhner, allesamt viel Kinder hätten, dass mancher von ihnen nichts anderes als zwei, drei Geissen habe und sie damit sich und ihre Familie erhalten müssten. Zudem hätten sie so gut als ein anderer das Dorfrecht erkauft und sie zahlten Steuern wie die Bauern.

Dem Begehr der Bauern wurde so weit entsprochen, dass sie zwei Weiden nur für Grossvieh zugesprochen erhielten. Drei Weiden hatten sie mit den Taunern zu teilen. Im Herbst, wenn die Eicheln reif waren, mussten die Taglöhner ihre Geissen aus den Weiden nehmen, damit die Schweine in den Eichenbeständen geweidet werden konnten. Verstösse gegen diese Rechtsordnung: «Drü pfund Buess».

Dass den Bedürftigen weiterhin geholfen werden musste, ist ersichtlich aus dem Bittgesuch der Gemeinde an den Landvogt, des Inhalts, er möge erlauben, «an einem Kumlichen ohrt ab ihrer gemein allmänd und Wit-Weid zwöö stuck zun bündten usszumarchen und zu vertheillen». Dem «demütigen pitten und erklagen» wurde seitens des Landvogtes entsprochen und den Armen dreieinhalf Jucharten Land als Pflanzland zur Verfügung gestellt. Ein Pachtzins von einigen Batzen pro Bündte war an die Gemeindekasse zu entrichten. Allfällige nicht bebautes Land wurde den Nutzniessern entzogen. «Gegeben den 3. Aperellen diss 1633. Jars.»

Zum Hausbesitz in der Gemeinde gehörte für lange Zeit auch das Recht in «Wunn und Weid und Feld und Wald». Es musste aber einer besonderen Glück haben, wenn ihm von der Gemeinde und vom Landvogt der Bau eines Wohnhauses bewilligt wurde. So erhielt im Christmonat 1683 Uli Libundgut hinter der Killchen vom Landvogt die Erlaubnis zum Bau eines Speichers unter der Bedingung, «dass dises büwli nüt anders sölli genutzt wärden dann für ein spicher oder schürli und niemalen kein huss Rächt daruss erstandi ...».

Zehn Jahre vorher ersuchte Balthasar Has von Reisiswil um Erlaubnis, in der Laupern, im Gericht Melchnau gelegen, ein Wohnhaus zu errichten. Er erhielt diese unter dem Vorbehalt, dass jeder Besitzer dieses Hauses «kein Rächt wäder in Holltz, Välld, Wunn noch Weid haben» werde, und dass er «die gantze Hushaltung ohne der gemein Kosten und entgälltnus erhalten und versächen sölle». Im Jahr 1621 wurde dem Franz Ulli, «gesäsen by der Festi zu Mällchnauw» auf dessen «trungenliche bit» der Hausbau erlaubt und

ihm hernach «dz Rächt in Holltz und fälld» wie einem andern Dorfgenossen eingeräumt. Schon damals war dieses Recht auf den Erbauer des Hauses und dessen Nachkommen eingeschränkt. Im Falle einer Handänderung wurde bestimmt, dass dieses Haus «kein witter Rächt weder in Holltz noch fälld nit haben sonder die sälbig Rächtsami hiemit gäntzlich uffgehept syn sölli».

Im Sommer 1677 erhielt Jakob Kachelhofer die Bewilligung zum Hausbau mit dem Vorbehalt, «wan er oder syni erben dz Huss besitzen, sölen sy burger syn / wan aber ein frömder dz kouffen wurd i söll dz Huss dz burgrächt verloren han».

Im Jahre 1680 wurde dem Hans Scheidegger dem Jungen bewilligt, in der Aescheren ein Haus zu erbauen. Ihm und seinen Nachkommen wurde das Dorfrecht zuerkannt, bei einer allfälligen Handänderung ebenso einem Bürger, ein auswärtiger Käufer sollte aber dieses Recht verlieren. Dieser Vorbehalt folgte Ende des 17. Jahrhunderts jeder Baubewilligung. Man wehrte sich gegen den Zuzug von Auswärtigen so gut man konnte, man verlangte und erhielt von Zuzügern eine Summe als «yn Zug gällt», welche im Jahr 1680 dreissig Kronen<sup>1</sup> betrug, im Jahr 1691 aber schon auf fünfundvierzig Kronen erhöht wurde.

All diese Massnahmen vermochten den Zuzug nicht aufzuhalten, weshalb sich die Melchnauer an die gnädigen Herren in Bern wandten, weil «sy mit ynschleichung der Winkelburgeren unerträgenlich belästigt wärden, in dem useri und frömdi (Auswärtige) öfters Hüser erkouffend umb dz doplet ge-steigerti Währt Nur zu dem Ennd damit sy harnach das burgerrächt Ansprächen könend». Am 26. Jäner 1687 erhielt die Gemeinde das Recht, ins-künftig alle Häuser, die «umb einen all zu Türen preis erkoufft und ersteigert wurden» nach einer vorangegangenen Schätzung an sich zu ziehen. Ein halbes Jahrhundert später wurden die Hintersässen (z.T. Handwerker) aufgenommen. Diese hatten pro Jahr ein Hintersässengeld zu zahlen, das sich auf 2 bis 5 Pfund<sup>1</sup> belief.

Für diese Eintragungen zeichnete nicht mehr Hans Ulli Jäntzer. Der Charakter des Buches ist von da an anders geworden, die Eintragungen sind zahlreicher, vielseitiger, aber nicht wertvoller. Was der erwähnte erste Schreiber aus seiner Zeit festgehalten hat, ergibt ein sehr skizzenhaftes Bild, dem die Einzelheiten des täglichen Lebens fehlen. Im objektiven Rahmen hat er aber Tatsachen festgehalten, die uns die schweren Existenzsorgen unserer Vorfahren ahnen lassen, die uns die Gegenwart in einem umso helleren Lichte zu zeigen vermögen.

Werner Balmer